

Der Artikel 134 der Binnenschiffahrtsverordnung (BSV)

Viele haben schon davon gehört, einige sind von der Seepolizei kontrolliert und wenige bereits verwarnt worden. Um was geht es da?

Es gibt seit einiger Zeit eine neue Binnenschiffahrtsverordnung (BSV), die zwingend Rettungsmittel für Personen in Booten und Schiffen definiert und vorschreibt.

Grundsätzlich ist das Mitführen und Tragen einer Schwimmhilfe pro Person vorgeschrieben (134 a).

Unter Schwimmhilfen versteht man nach Norm SN EN 393 bzw. DIN EN 150 12 402 Schwimmwesten. Die Norm schreibt für verschiedene Gefahrenstufen entsprechende Schwimmwesten vor. Für uns Ruderer auf Seen und Flüssen genügt die Stufe 50 N.

Es gibt von der Tragepflicht der Schwimmwesten nur 2 Ausnahmen:

- **In Ruderrennbooten (und das sind auch GIG-Boote) ist nur das Mitführen einer Schwimmweste pro Person obligatorisch.**
- Auf Seen jedoch ist ein Streifen von 300 m vom Ufer von der Mitführipflicht befreit. Aber aufgepasst, die Seepolizei kann mit Messgeräten den Abstand zum Ufer genau messen. Wassersportler verschätzen sich auf dem Wasser bei Entfernungen häufig.

Auf Fliessgewässern gilt diese Uferzone nicht, das heisst das Mitführen von Schwimmwesten ist obligatorisch.

Das bedeutet jeder der aufs Wasser geht und z. Beispiel auf dem Rhein rudert oder den Zürichsee überquert, muss eine Schwimmweste mitführen. Zudem empfiehlt der SRV bei Ausfahrten im Winter und bei sehr tiefen Wassertemperaturen auf alle das Tragen einer Schwimmweste.

Der Vorstand des Seeclubs Zürich hat beschlossen zur Durchsetzung der Verordnung auf Eigenverantwortung der Mitglieder zu setzen. Das heisst jedes Mitglied des Seeclubs Zürich muss in eigener Verantwortung dieser Verordnung genügen.

Für jugendliche Anfänger ist das Tragen der im Club vorhandenen Schwimmwesten vom Seeclub zwingend vorgeschrieben. Für die Ruderschulen, die Erwachsene ausbilden, gilt oben Gesagtes.

Achtung: für Kinder < 12 Jahren sind gemäss BSV nur Schwimmwesten mit Kragen vorgeschrieben.

Im Anhang hat der Seeclub einige Modelle auf unterschiedliche Preisstufen ausgewählt. Es ist jedoch Sache jedes einzelnen Mitglieds, die individuell geeignete Schwimmweste auszuwählen. Der Seeclub Zürich übernimmt keine Verantwortung für die Tauglichkeit der ausgewählten Schwimmwesten.

Die Mitglieder werden aufgefordert diese Binnenschiffahrtsverordnung ernst zu nehmen und sich in Eigenverantwortung entsprechend auszurüsten.

Beim Kauf einer geeigneten Schwimmweste ist auf das Körpergewicht zu achten.

Bei Fa. Stämpfli ist unter anderem das Lifejacket KRU für rund 80.- CHF zu haben.

Der Link zur BSV findet sich unter www.admin.ch/ch/d/sr/7/747.201.1de.pdf

8.7.11/3.10.12 MV KL

